

**Beschluss:**

1. Die örtliche Tarifvereinbarung Nr. A 12 über die Regelung der Rufbereitschaft der Arbeiterinnen und Arbeiter vom 13.05.1965 wird mit Ablauf des 30.09.2021 aufgehoben. An ihre Stelle tritt mit Wirkung vom 01.10.2021 die örtliche Tarifvereinbarung Nr. C 90 (öTV Nr. C 90) mit einer Regelung für einen Besitzstand für das Bestandspersonal in Rufbereitschaft. Der Besitzstand wird auf insgesamt fünf Jahre, für nicht nur stellvertretend als Vorarbeiter\*in bestellte Tarifbeschäftigte auf insgesamt acht Jahre befristet. Dem als Anlage beigefügten Entwurf der öTV Nr. C 90 wird zugestimmt.
2. Das Personal- und Organisationsreferat wird beauftragt, die neue öTV Nr. C 90 zum 01.10.2021 mit der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) abzuschließen und nähere Einzelheiten zur Umsetzung der öTV Nr. C 90 im Büroweg zu regeln.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.